

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 9. Mai 1997

Teil II

125. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Externistenprüfungen

125. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Externistenprüfungen geändert wird

Auf Grund des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 767/1996, auf Grund des § 8c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 766/1996, sowie auf Grund des § 8c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 769/1996, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 671/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung oder einer Abschlußprüfung entsprechen (im folgenden Externistenreifeprüfung, Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung oder Externistenabschlußprüfung genannt)“

2. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Staatliche Prüfung für Textverarbeitung ist durch Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 über den Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände Deutsch und Textverarbeitung des Zweisemestrigen Speziallehrganges für Textverarbeitung (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, BGBl. Nr. 895/1994, Anlage B 12) abzulegen.“

3. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die in der Form einer Externistenprüfung abgelegt werden, sind als Externistenprüfungen über den Lehrstoff eines Unterrichtsgegenstandes (Abs. 1 Z 1) abzulegen.“

4. Im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. c wird die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfungen“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfungen“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. d lautet:

„d) bei Hauptprüfungen im Rahmen von Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlußprüfungen, sofern die entsprechenden Reifeprüfungs-, Reife- und Diplomprüfungs-, Diplomprüfungs- und Abschlußprüfungsverordnungen eine Wahlmöglichkeit vorsehen;“

6. Im § 2 Abs. 1 wird in Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die beiden Prüfungsgebiete einer allfälligen fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung im Rahmen der Hauptprüfung von Externistenreife- und Diplomprüfungen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.“

7. In § 2 Abs. 2 Z 4, § 4 Abs. 2 Z 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 6 und § 16 Abs. 4 wird jeweils die Wendung „Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung“ durch die Wendung „Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung“ ersetzt.

8. § 2 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. im Falle des § 1 Abs. 5a (Studienberechtigungsprüfung) den Nachweis der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sowie gemäß § 8c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.

Nr. 175/1966, welche spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Antrittes zur Prüfung vorliegen müssen, sofern dieser Nachweis nicht bereits durch Z 4 erbracht wird.“

9. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Textverarbeitung gilt die Anmeldung im Prüfungsgebiet „Textverarbeitung“ für die im Lehrplan angegebenen Mindestanforderungen hinsichtlich der Geschwindigkeit; der Prüfungskandidat ist jedoch berechtigt, sich zu einer höheren Leistungsstufe in den betreffenden Teilbereichen anzumelden.“

10. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlußprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 bezieht sich das im Abs. 1 genannte Altersefordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung. Zur mündlichen Prüfung darf der Prüfungskandidat frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgreich abgelegten Zulassungsprüfung (§ 9 Abs. 1 und 3) antreten. Hat ein Prüfungskandidat im Rahmen seiner bisherigen Schullaufbahn eine Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder eine Abschlußprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Hauptprüfung einer entsprechenden Externistenprüfung nicht früher antreten, als dies bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholung der nicht erfolgreich abgelegten Prüfung nach den diesbezüglichen Prüfungsvorschriften möglich ist.“

11. Im § 3 Abs. 9 wird die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfung“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfung“ ersetzt.

12. § 3 Abs. 9a Z 2 lautet:

„2. das 20. Lebensjahr vollendet hat, eine Lehrabschlußprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht hat.“

13. Im § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 5 Abs. 5 und § 21 wird jeweils die Wendung „Unterricht und Kunst“ durch die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

14. Im § 6 Abs. 3 lit. b wird die Wendung „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch die Wendung „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

15. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenreifeprüfung, der Externistenreife- und Diplomprüfung, der Externistendiplomprüfung und der Externistenabschlußprüfung“

16. Im § 9 Abs. 1 wird die Wendung „die Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, die Externistenbefähigungsprüfungen“ durch die Wendung „die Externistenreife- und Diplomprüfungen, die Externistendiplomprüfungen“ ersetzt.

17. Im § 9 Abs. 1a und § 20 Abs. 19 wird jeweils die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, Externistenbefähigungsprüfungen“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen“ ersetzt.

18. § 9 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. in nicht durch Z 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, sofern sie lehrplanmäßig ab der neunten Schulstufe in mehr als zwei Schuljahren unterrichtet werden, über den im Lehrplan vorgesehenen Lehrstoff für die den letzten zwei Stufen des betreffenden Pflichtgegenstandes vorangehenden Stufen ab der neunten Schulstufe und“

19. Im § 9 Abs. 5 wird die Wendung „die Reife- und Befähigungsprüfung, die Befähigungsprüfung“ durch die Wendung „die Reife- und Diplomprüfung, die Diplomprüfung“ ersetzt.

20. Im § 12 Abs. 9 wird das Wort „Reifeprüfung“ durch die Wendung „Reife- und Diplomprüfung“ ersetzt.

21. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen

verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz, der §§ 12 bis 16 sowie § 23a der Leistungsbeurteilungsverordnung Anwendung.“

22. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Textverarbeitung ist das Prüfungsgebiet „Textverarbeitung“ auch dann positiv zu beurteilen, sofern sich der Prüfungskandidat zu einer höheren Leistungsstufe angemeldet hat und den im Lehrplan angegebenen Mindestanforderungen entspricht.“

23. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Im Externistenprüfungszeugnis über die Staatliche Prüfung für Textverarbeitung ist im Prüfungsgebiet „Textverarbeitung“ auch die Anzahl der Anschläge im Teilbereich „Maschinschreiben-Abschrift“ sowie der Silben in den Teilbereichen „Maschinschreiben-Diktat“ und „Kurzschrift und Stenotypie“ anzugeben.“

24. § 20 Abs. 11 lautet:

„(11) In die Externistenreifeprüfungszeugnisse und Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnisse ist folgender Vermerk hinsichtlich der Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: „Er/Sie hat damit die mit der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung eines/einer verbundene Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung erworben.“

25. Im § 20 Abs. 12 wird die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfungszeugnisse“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnisse“ ersetzt.

26. Im § 20 Abs. 14 wird die Wendung „ein Externistenreife- und Befähigungsprüfungszeugnis, ein Externistenbefähigungsprüfungszeugnis“ durch die Wendung „ein Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnis, ein Externistendiplomprüfungszeugnis“ ersetzt.

27. Im § 20 Abs. 18 und 19 wird jeweils die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfung, Externistenbefähigungsprüfung“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung“ ersetzt.

28. Im § 20 Abs. 18 und 19 wird jeweils die Wendung „Staatliche Stenotypieprüfung“ durch die Wendung „Staatliche Prüfung für Textverarbeitung“ ersetzt.

29. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a. Sofern in dieser Verordnung auf die Reife- und Diplomprüfung oder auf die Diplomprüfung abgestellt wird, sind diesen Prüfungen die Reife- und Befähigungsprüfung bzw. die Befähigungsprüfung gleichgestellt.“

30. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 Z 4, § 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1 Z 4 lit. c und d, § 2 Abs. 1 Z 6, § 2 Abs. 2 Z 4, § 2 Abs. 2 Z 7, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 9, § 3 Abs. 9a Z 2, § 4 Abs. 2 Z 2, § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 lit. b, die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 1, 1a und 2, § 9 Abs. 3 Z 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 9, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, 6 und 7, § 16 Abs. 4, § 20 Abs. 8, 11, 12, 14, 18 und 19, § 21, § 24a sowie die Anlagen 6 bis 9 und 12 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 125/1997 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

31. In der Anlage 6 wird die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfung Externistenbefähigungsprüfung“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfung Externistendiplomprüfung“ ersetzt.

32. In der Anlage 7 wird die Wendung „Externistenreife- und Befähigungsprüfung“ durch die Wendung „Externistenreife- und Diplomprüfung“ ersetzt.

33. In der Anlage 8 werden die Wendungen „Externistenreife- und Befähigungsprüfungszeugnis“ und „Externistenreife- und Befähigungsprüfung“ sowie die Worte „Externistenbefähigungsprüfungszeugnis“ und „Externistenbefähigungsprüfung“ jeweils durch die Wendungen „Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnis“ und „Externistenreife- und Diplomprüfung“ bzw. durch die Worte „Externistendiplomprüfungszeugnis“ und „Externistendiplomprüfung“ ersetzt.

34. Die Anlage 9 lautet:

„Anlage 9

EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am/an der

.....
Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

**Externistenprüfungszeugnis
über die
Staatliche Prüfung für Textverarbeitung**für, geboren am,
über den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsgegenstände:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Deutsch	
Textverarbeitung	
a) Maschinschreiben Abschrift Silben/Min	
b) Maschinschreiben Diktat Reinanschläge/Min	
c) Kurzschrift und Stenotypie Silben/Min	
d) Textverarbeitung einschließlich Phonotypie	
e) Wirtschaftsinformatik und Büroorganisation	

....., am 19....



Für die Externistenprüfungskommission

.....
Vorsitzender

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend“

35. *Der Anlage 12 Abschnitt I (Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung nach schulischen Ausbildungen) wird angefügt:*

„Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie – Lebende Fremdsprache 1
viersemestriger Lehrgang Mathematik 1 “

Gehrer